

Allgemeine Geschäftsbedingungen Vermietung Eiden-Pernack GmbH, Hermeskeil

1. Geltungsbereich

a) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere - auch zukünftigen – Lieferungen und Dienstleistungen. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen finden keine Anwendung, es sei denn diese sind von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware/Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.

b) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten sinngemäß auch für alle anderen Geschäftstätigkeiten.

2. Angebot / Vertragsschluss

a) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. In Angeboten sowie in beigefügten Unterlagen enthaltene Angaben über Maße, Gewichte, Belastbarkeit und andere Produkteigenschaften werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie in der Auftragsbestätigung aufgeführt sind.

b) Der Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung, auf jeden Fall jedoch mit der Übernahme des Mietgegenstands durch den Mieter zustande.

3. Preis / Zahlung

a) Unsere Preise gelten zuzüglich Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe sowie zuzüglich sonstiger Kosten und öffentlicher Abgaben, insbesondere Verpackungs- und Transportkosten, Versicherungsprämien und Montagekosten.

b) Bei Zahlungsverzug können wir unbeschadet unserer Möglichkeit, einen darüberhinausgehenden Schaden geltend zu machen, und unbeschadet der Möglichkeit des Mieters, uns einen geringeren Schaden nachzuweisen, Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verlangen.

c) Wesentliche Verschlechterungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Mieters, Zahlungsrückstände sowie sonstige begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Mieters berechtigen uns, vereinbarte Zahlungsziele - auch für künftige Leistungen – zu widerrufen oder vom Vertrag zurückzutreten und den Mietgegenstand ohne Ankündigung zu demontieren und in unser Lager zurückzubringen.

e) Nach Rechnungserhalt sind die geforderten Leistungen innerhalb von 8 Tagen ohne Abzug zu zahlen.

f) Die Aufrechnung mit Gegenforderungen und die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Mieter ist ausgeschlossen, sofern die Gegenansprüche nicht rechtskräftig festgestellt, oder von uns anerkannt sind.

g) Wird der Mietvertrag vor dem vorgesehenen Übergabetermin aus vom Mieter zu vertretenden Gründen aufgelöst (beispielsweise durch Rücktritt), so hat er bei einer Auflösung
- bis zum 60. Tage vor dem vereinbarten Übergabetermin eine Schadenspauschale von 30 % des Gesamtauftragsvolumens,
- bis zum 30. Tage vor dem vereinbarten Übergabetermin eine Schadenspauschale von 50 % des Gesamtauftragsvolumens und
- ab dem 29. Tage vor dem vereinbarten Übergabetermin eine Schadenspauschale von 75 % des Gesamtauftragsvolumens zu bezahlen. Im Einzelfall ist uns gestattet, einen deutlich höheren Schaden nachzuweisen.

h) Die vereinbarte Mindestmietzeit ist vom Mieter ohne Ausnahmen einzuhalten. Kommt es zur Kündigung des Mietverhältnisses vor Ablauf der Mindestmietzeit, sind die vereinbarten Monatsmieten bis zum Ende der Mindestmietzeit vom Mieter zu bezahlen.

4. Baustelle / Montage

a) Der Mieter gewährleistet - auf seine Kosten - die ordnungsgemäße Befahrbarkeit der Baustelle sowie ihre Eignung für Montage und Nutzung des Mietgegenstands.

b) Soweit nach unserem Ermessen die Hinzuziehung unseres Richtmeisters und von Hilfspersonal des Mieters erforderlich ist, hat der Mieter die Kosten zu tragen und die Helfer gegebenenfalls bei der zuständigen Berufsgenossenschaft anzumelden. Der Mieter trägt das Baugrundrisiko.

c) Möglicherweise entstehende Wartezeiten und deren Kosten sind vom Mieter zu tragen.

5. Montagetermin / Mietbeginn / Höhere Gewalt / Transport

a) Die Einhaltung des Montagetermins bzw. Mietbeginns setzen die endgültige Klärung aller technischen Details und den Eingang der sonstigen vom Mieter zu beschaffenden Unterlagen, behördlichen Erlaubnisse und einer vereinbarten Anzahlung voraus. Der Montagetermin gilt als eingehalten, wenn dem Mieter bis zu seinem Ablauf die Mitteilung der Versandbereitschaft zugegangen ist, es sei denn, dass sich der Versand aus von uns zu vertretenden Gründen verzögert. Die Einholung behördlicher Erlaubnisse ist Sache des Mieters; deren Erteilung oder Wegfall bleiben auf den Vertrag ohne Einfluss.

b) Krieg, Aufruhr, rechtmäßige Arbeitskampfmaßnahmen, Verfügungen von hoher Hand, Energie- und Rohstoffmangel, Verkehrs- und unvermeidliche Betriebsstörungen sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt (auch bei unseren Lieferanten) befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von unseren Leistungsverpflichtungen. Die Leistungsfristen verlängern sich angemessen. Soweit diese Fälle die Durchführung des Geschäfts nachhaltig unwirtschaftlich machen, den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Auf die genannten Leistungshindernisse können wir uns nur berufen und von dem Rücktrittsrecht können wir nur dann Gebrauch machen, wenn wir den Mieter auf derartige Hindernisse unverzüglich hingewiesen haben und der Rücktritt ohne schuldhaftes Zögern nach Erkenntnis der Auswirkungen der höheren Gewalt erklärt wird.

c) Die Gefahr geht auf den Mieter über, sobald der Mietgegenstand in unserem Lager dem Transportunternehmen übergeben worden ist; dies gilt auch dann, wenn wir die Transportkosten tragen und/oder eigene Transportmittel verwenden. Für den Abschluss von Transport- oder sonstigen Versicherungen muss der Mieter Sorge tragen. Die Gefahr- und Kostentragungspflicht des Mieters endet mit der Rückkunft des Mietgegenstands in unserem Lager

6. Vermieterhaftung

a) Der Mieter kann Schadensersatz für die Verletzung unserer vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nur dann verlangen, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.

b) Die Haftung für Personenschäden nach dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften bleiben hiervon unberührt.

c) Für eingebrachte Sachen des Mieters oder dritter Personen haften wir nicht; insoweit ist der Abschluss von Versicherungen gegen Einbruch, Diebstahl, Feuer, Wasser und ähnliche Risiken Sache des Mieters.

7. Mieterhaftung

a) Der Mieter haftet für alle Veränderungen, die ohne unsere Zustimmung unzulässig sind, Beschädigungen und Zerstörungen des Mietgegenstands, es sei denn, dass diese auf gewöhnlicher Abnutzung oder höherer Gewalt (vgl. Ziff.5 lit b) beruhen oder von Feuerversicherung gedeckt sind.

b) Entsprechend haftet der Mieter für Handlungen oder Unterlassungen seiner Mitarbeiter oder Beauftragten oder sonstiger Personen, die mit dem

Mietgegenstand im Rahmen dessen bestimmungsgemäßer Nutzung in Berührung kommen.

c) Nach vollständiger Montage der Mietsache trägt der Mieter die Kosten für Instandhaltung- und Instandsetzungsarbeiten an der Mietsache.

8. Besondere Mieterpflichten

Unbeschadet seiner sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Pflichten hat der Mieter

a) für die sofortige Räumung der Dächer von etwaigen Schneelasten zu sorgen

b) auch in sonstigen Fällen höherer Gewalt alle zumutbaren Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen und

c) uns unverzüglich zu unterrichten, falls ein Dritter Rechte an dem Mitgegenstand geltend macht.

9. Untervermietung

a) Jede Untervermietung oder sonstige Nutzungsüberlassung an Dritte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung.

b) Für den Fall berechtigter oder unberechtigter Nutzungsüberlassung tritt der Mieter bereits jetzt sämtliche Ansprüche die ihm aus dem Überlassungsverhältnis gegen den Nutzer zustehen, an uns ab; wir nehmen die Abtretung an.

10. Mietzeit

a) Die reine Mietzeit beginnt mit dem Tag der Montage und endet mit dem Tag des Abbaus und Rückgabe des Mietgegenstands am Lager Hermeskeil.

b) Die vereinbarte Mindestmietzeit ist vom Mieter ohne Ausnahmen einzuhalten. Kommt es zur Kündigung des Mietverhältnisses vor Ablauf der Mindestmietzeit, sind die vereinbarten Monatsmieten bis zum Ende der Mindestmietzeit vom Mieter zu bezahlen.

c) Mangels Befristung kann das Mietverhältnis vom Mieter und vom Vermieter nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

11. Sonstiges

a) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

b) Erfüllungsort für alle gegenseitigen Verpachtungen ist ungeachtet sonstiger Vereinbarungen über Lieferung Zahlungsbedingungen Hermeskeil.

c) Gerichtsstand für Rechtsstreite bis 5000 EUR Gegenstandswert ist Hermeskeil, bei mehr als 5000 EUR Gegenstandswert das Landgericht Trier. Wir sind jedoch auch zur Klageerhebung am Hauptsitz des Mieters bzw. Käufers befugt. Bei Miet- und Kaufverträgen mit Nichtkaufleuten bleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen.

12. Kaufübernahme eines Mietgegenstandes

a) Wird Mietgegenstand nach Ablauf der Mietzeit durch den Mieter käuflich Übernommen gelten unsere AGB-Verkauf.

13. Vermietung von Heizungsanlagen

- a) Alle Energiekosten trägt der Mieter.
- b) Die Inbetriebnahme eines jeden Gerätes ist jeweils von einem konzessionierten Elektro-Gas-und Ölinstallationsbetrieb auszuführen. Inbetriebnahme ohne Abnahme durch Konzessionsbetrieb erfolgt ausdrücklich ohne Zustimmung des Vermieters. Das gesamte Betriebsrisiko trägt dann der Mieter.
- c) Die durch unsachgemäße Bedienung oder Verschmutzung durch den Mieter entstehenden Störungen sind durch einen Fachbetrieb vor Ort reparieren zu lassen.
- d) Alle Mietgeräte werden funktionsbereit nach Probelauf übergeben und zurückgegeben.
- e) Der Aufstellungsort der Anlage muss einen sicheren Stand des Öltanks gewährleisten.
- f) Alle Wartungsarbeiten und Störungsbeseitigungen sind durch einen örtlichen Fachbetrieb ausführen zu lassen. Die Kosten trägt der Mieter.
- g) Heizöltanks sind für den Rücktransport zu entleeren. Es dürfen keine gefährlichen Güter nach GGVS/ADR enthalten sein, Restölmengen werden nicht vergütet.

14. Vertrags-, Liefer- und Ausführungsbedingungen

Genehmigungen und behördliche Auflagen

- Das Genehmigungsverfahren erfolgt nach den örtlichen Bauvorschriften. Der Bauherr ist für die rechtzeitige Einhaltung aller bauordnungsrechtlichen Auflagen verantwortlich.
- Vor Montagebeginn müssen folgende Punkte erfüllt sein:
 - Bauanzeige ist erfolgt, Montagebeginn liegt innerhalb der zulässigen Frist.
 - Eine Baugenehmigung vor, und alle darin enthaltenen Auflagen sind erfüllt.
 - Auflagen aus Brand-, Lärm-, Blitz- und Wärmeschutz sind mit unseren technischen Vorgaben abzugleichen. Änderungen werden nach Kenntnis und Rücksprache gesondert angeboten.
- Der Bauherr trägt alle daraus resultierenden Kosten, einschließlich:
 - Gebühren für die Baugenehmigung
 - Abnahmekosten
 - Prüfstatiker (Statikprüfung)
 - Standsicherheitsnachweise / TÜV-Prüfungen
 - ggf. notwendige Bodengutachten

- Die Eiden-Pernack GmbH wird vom Bauherrn für Ansprüche jeglicher Art, auch von Dritten, freigestellt, die aus einer Nichterfüllung oder verspäteten Einhaltung dieser Auflagen resultieren.

• Statik

- Der Aufbau erfolgt nach den Vorschriften der örtlichen Genehmigungsbehörde und der geprüften Statik.
- Der Untergrund muss eben, tragfähig und auf eine Bodenpressung von mindestens 250 kN/qm ausgelegt sein, um auftretende Kräfte aus der Konstruktion zu tragen, Abdichtungen der Fassade zu ermöglichen und die Funktion von Roll- und Schiebetoren zu gewährleisten.

• Fliegender Bau (DIN EN 13782)

- Die Aufstellungsdauer kann nach Ermessen der Baubehörde zwischen 3 Monaten und 5 Jahren liegen.
- Eine Verlängerung der Aufstellgenehmigung ist grundsätzlich möglich.

• Fester Bau (DIN EN 1991)

- Vor Baubeginn muss eine Baugenehmigung der zuständigen Behörde vorliegen.
- Eine standortbezogene prüffähige Statik kann angeboten werden.
- Es wird von der durchschnittlich anfallenden Schneelast am Bauort ausgegangen; abweichende Schneelasten können zu höheren Kosten führen.

• Erdnagelverankerung

- Bei längeren Standzeiten oder dauerhaftem Betrieb (fester Bau) ist für den Einsatz von Erdnägeln als Verankerung vor Baubeginn eine Bestätigung des zuständigen Bauamts erforderlich.
- Auf Wunsch bieten wir einen Erdnagelzugversuch zur Überprüfung der tatsächlichen Verankerungswerte am Bauort an.
- Der Aufstellungsplatz ist bauseits auf vorhandene Erdleitungen und unterirdische Einbauten zu prüfen. Die eingesetzten Erdnägeln haben je nach Konstruktion eine Länge von bis zu 1,50 m; in Ausnahmefällen sind größere Längen erforderlich.
- Leitungen und Rohre müssen im Bereich der Verankerung mindestens 1,50 m unterhalb der Geländeoberkante liegen. Für Beschädigungen wird keine Haftung übernommen.
- Nach der Demontage verbleibende Erdnagelreste und Bohrlöcher stellen keinen Mangel dar.

- **Fundamente/Fundamentstatik:**
- Die Fundamente sind gemäß unseren statischen Vorgaben auszuführen.
- Grundlage der statischen Berechnung ist ein tragfähiger Baugrund mit durchschnittlichen Bodenkennwerten. Sofern die örtlichen Gegebenheiten nicht bekannt sind, ist bauseits ein Bodengutachten zu beauftragen und vor Beginn der statischen Berechnung vorzulegen.
- Alle für die Statik relevanten Zusatzlasten und Umgebungseinflüsse (z. B. ungünstige Bodenverhältnisse, Hanglagen, Erdbebenzonen, erhöhte Nutzungsbeanspruchung etc.) sind vor Beginn der Berechnung schriftlich anzugeben.
- Die Lastannahmen erfolgen entsprechend der Unterscheidung in ständige Lasten sowie Nutz- bzw. Verkehrslasten.
- Mehrkosten, die durch Abweichungen von der Standardfundamentbemessung (ca. 250–450 kN/m² Bodenpressung) oder durch unvollständige Angaben entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Dies gilt auch für erforderliche Neuberechnungen.
- **Ausführung und Bauweise**
- Bei waagrecht montierten Trapezblechfassaden können aufgrund der Konstruktion und vorhandener Untergründe kleine Lücken zwischen dem unteren Blech und dem Untergrund auftreten. Auf Wunsch können wir diese Abstände abdichten.
- Schiebetore werden mit einem Abstand von ca. 40–60 mm zur Gerüstkonstruktion und zum Untergrund montiert. Dieser Abstand ist zwingend einzuhalten, um eine spannungsfreie Bedienung zu gewährleisten.
- **Bodenabdichtung – falls angeboten**
- Die spezielle Bitumenbahn wird auf dem bauseitigen Untergrund verklebt (einschließlich Systemgerechter Grundierung), hinter dem Wandelement nach oben geführt und mechanisch befestigt. Der bauseitige Untergrund muss eben, fest und spannungsfrei sein. Eine fachgerechte Verklebung ist nur bei trockener Witterung und einer Umgebungstemperatur von > 5°C möglich. Die Wasserundurchlässigkeit des Untergrundes und die Ableitung von Wasser vor der Hallenwand ist bauseits zu gewährleisten. Beim Abbau der Halle bleiben Rückstände der Bitumengrundierung und ggf. Reste der Bitumenbahnen auf dem Untergrund sichtbar und müssen bauseits entfernt werden.
- **Alternative Bodenabdichtungen:**
- Sockelabschluss mittels Kantblech & Kompriband
- Wandsockelabdichtung innenliegend mittels Flüssigkunststoff
- Bei anstehendem Wasser gegen den Bodenabschluss (z.B. bei starkem Wind, oder Geländegefälle zur Halle) sowie im Bereich von Türen und Toren kann es, abhängig von den örtlichen Gegebenheiten, zu Wassereintritt kommen. Eine 100%ige Abdichtung kann nicht gewährleistet werden.
- **Umfang der vom Bauherrn/Auftraggeber zu erbringenden Leistungen**
- Der Bauherr / Auftraggeber stellt sicher, dass folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Bauseitige Voraussetzungen:
 - Notbeleuchtung, Feuerlöscher und Notausgangsbeschilderung sind anzubringen.
 - Das Geländeniveau ist waagrecht; erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sind bauseits vorzunehmen.
 - Bodenabdichtung und ggf. Verguss der Bodenplatten erfolgen bauseits, sofern nicht angeboten.
 - Baustelle und Montageplatz müssen auch bei schlechter Witterung mit einem 40-t-Autokran befahrbar sein.
 - Für die Montage der Außenwandbleche ist rundum ein befahrbarer Befestigungsstreifen von mindestens 2,50 m erforderlich.
 - Strom- und Wasseranschlüsse sind in unmittelbarer Nähe der Montage kostenfrei bereitzustellen.
 - Innenausbauten dürfen die Konstruktion nicht belasten.
 - Ausreichende Entlade- und Zwischenlagerplätze sind notwendig; der Abstand zu den Montagestellen darf 20 m nicht überschreiten.
 - Der Montageablauf darf durch Werksverkehr oder Betriebsablauf nicht beeinträchtigt werden. Regen, Eis, Schnee und starker Wind gelten aufgrund der Unfallverhütungsvorschriften als Behinderung.
- **Kosten- und Abgabepflichten des Bauherrn / Mieters / Käufers:**
- Eventuell entstehende Erstabnahmekosten, behördliche Gebühren, Steuern (Grundsteuer, Grunderwerbsteuer) und andere öffentliche Abgaben trägt der Bauherr.
- Mehraufwendungen, die durch den Verantwortungsbereich des Bauherrn / Kunden entstehen, werden gesondert berechnet.

- Eventuelle Maurer- oder Stemmarbeiten erfolgen grundsätzlich bauseits.
- Kosten für Ggf. erforderliche Wartungen und Standsicherheitsprüfungen während der Mietzeit sind vom Mieter zu tragen. Bei Langzeitmiete von Holzfußboden (länger als 6 Monate) sind die Kosten für Austauscharbeiten und Reparaturen vom Mieter zu tragen.
- **Nicht im Angebot enthalten sind:**
- Kosten für Bauantrag und Genehmigungsverfahren, etc.
- Kosten für die Prüfung der Statik
- Erd-, Beton- und/oder Asphaltarbeiten
-
- Schutzgerüste und Fangnetze im Rahmen der Hallenmontage
- Einrüstung für „feste Dacheindeckung“
- Sollte die Halle mit fester Bedachung versehen sein, sind gem. UVV zusätzliche Sicherungsmaßnahmen wie z.B. Fangnetze oder seitliche Einrüstung für die Arbeiten auf dem Dach zu berücksichtigen. Der Umfang dieser zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen ist im Einzelfall abzustimmen und nicht Teil dieses Angebots. Die Berechnung erfolgt nach Aufwand. Alternativ kann diese Leistung auch bauseits erfolgen. Die Vorgaben der UVV sind einzuhalten.
- Elektro, Blitzschutz und Potentialausgleichsarbeiten
- Anschlüsse oder deren Vorbereitung für Wasser, Strom, etc.
- Verlegen von sonstigen Leitungen und Kabel in der Leichtbauhalle
- Brennstoffe und Energielieferung für Heizung und Beleuchtung
- Gebühren durch Abnahmen wie z.B. TÜV, Schornsteinfeger, etc.
- Traglastreserven für z.B. Solarthermie und Photovoltaikanlagen
- Fundamentberechnung sowie Schal- und Bewehrungspläne
- Kosten für Entsorgung der Baustoffreste und Verpackung
- Der Käufer/Mieter hat Sorge zu tragen, dass während der Montage Abfallbehälter für Baustoffreste und Verpackungsmaterial vorhanden sind. Die Entsorgungskosten trägt der Käufer/Mieter.
- **Haftung und Sonstiges**
- Alle Angaben basieren auf Annahmen ohne Baubegehung und ohne Kenntnis der örtlichen Begebenheiten.
- Verzögerungen durch längere Einweisungen (>20min) oder fehlenden speziellen Genehmigungen sowie Anmeldungen, welche vorab vom Auftraggeber einzuholen sind, werden von der Eiden-Pernack GmbH gesondert in Rechnung gestellt.
- **Bauleitung:**
 - Bei dem von der Firma Eiden-Pernack GmbH beauftragten Bauleiter handelt es sich um einen Fachbauleiter (Richtmeister) für die Montage und Demontage von Zelten und Zelthallen (Leichtbauhallen)
 - Sollte durch die Vorgaben der Baubehörde ein Bauleiter (Meister/Ingenieur) gefordert sein, ist dieser bauseitig zu beauftragen.

Stand: 01.04.2026